

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.278.285

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1795/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geplante Maßnahmen hinsichtlich eines Asyl-Sammelquartiers für unbelehrbare Quarantäneverweigerer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- *Sind weitere Fälle von unbelehrbaren Quarantäneverweigerern bekannt?*
- *Wenn "Ja", wie viele?*
- *Haben die Quarantäneverweigerer mit Sanktionen zu rechnen?*
- *Wenn "Ja", welche Sanktionen sind das?*
- *Wenn "Nein", warum nicht?*
- *Wird der Bund ein Sammelquartier zur Verfügung stellen?*
- *Wenn "Ja", wie wird sich die Kostenbeteiligung des Sammelquartiers gestalten?*
- *Hat die Verweigerung der behördlich angeordneten Quarantäne Auswirkungen auf einen etwaig positiven Asylbescheid bei Asylwerbern?*
- *Wenn "Ja", welche Auswirkungen sind das?*
- *Wenn "Nein", warum nicht?*

- *Wie viele extra Arbeitsstunden müssen von der Polizei für die Bewachung unbelehrbarer Quarantäneverweigerer aufgebracht werden, die allerdings wo anders hätten besser und effizienter eingesetzt werden können?*
- *Wie hoch sind die konkret anfallenden Kosten, die durch die Bewachung der Wohngruppe in der Stifterstraße anfallen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sind sie keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgen auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu.

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind auch nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

Karl Nehammer, MSc

